

insbesondere a) seiner Darbietung, b) des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, c) des Zeitpunkts, in dem es in den Verkehr gebracht wurde, berechtigterweise erwartet werden kann.« Ausgeschlossen sind nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 ProdHaftG dagegen solche Fehler, die nach dem Stand der Technik im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht erkannt werden konnten. Der Begriff des Fehlers nach dem ProdHaftG unterscheidet sich erheblich vom Begriff des Sachmangels im Kaufrecht (siehe oben Rz. 16). Der Hersteller der Software haftet hierbei nur für Personenschäden und solche Sachschäden, die an einer anderen Sache als dem fehlerhaften Produkt eintreten. Dies ist der Fall, wenn der Computer des Nutzers beschädigt wird oder die Software für den Einsatz in einem Krankenhaus gedacht ist und ein Patient wegen einer Fehlfunktion der Software einen körperlichen Schaden erleidet. Für Schäden an der Software selbst wird dagegen nicht gehaftet. Auch können Vermögensschäden, zum Beispiel Verdienstausschlag oder Ähnliches, nicht nach dem ProdHaftG geltend gemacht werden.

Im Hinblick auf Schäden an anderen Sachen ist eine weitere Einschränkung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 ProdHaftG zu beachten: »Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies (Anmerkung: die Haftung) nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.« An dieser Vorschrift zeigt sich die primär verbraucherschützende Tendenz des Gesetzes. Durch das Programm verursachte Schäden an gewerblich genutzter Hardware können nach dem Produkthaftungsgesetz also nicht geltend gemacht werden. Darüber hinaus trifft den Geschädigten im Fall der Sachbeschädigung gemäß § 11 ProdHaftG eine Eigenbeteiligung: »Im Falle der Sachbeschädigung hat der Geschädigte einen Schaden bis zu einer Höhe von 500 Euro selbst zu tragen.«

Appendix: How to Apply These Terms to Your New Programs

Carsten Schulz

If you develop a new program, and you want it to be of the greatest possible use to the public, the best way to achieve this is to make it free software which everyone can redistribute and change under these terms.

To do so, attach the following notices to the program. It is safest to attach them to the start of each source file to most effectively convey the exclusion of warranty; and each file should have at least the »copyright« line and a pointer to where the full notice is found.

<one line to give the program's name and a brief idea of what it does.>

Copyright (C) <year> <name of author>

This program is free software; you can redistribute it and/or modify it under the terms of the GNU General Public License as published by the Free Software Foundation; either version 2 of the License, or (at your option) any later version.

This program is distributed in the hope that it will be useful, but WITHOUT ANY WARRANTY; without even the implied warranty of MERCHANTABILITY or FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE. See the GNU General Public License for more details.

You should have received a copy of the GNU General Public License along with this program; if not, write to the Free Software Foundation, Inc., 59 Temple Place, Suite 330, Boston, MA 02111-1307 USA

Also add information on how to contact you by electronic and paper mail.

If the program is interactive, make it output a short notice like this when it starts in an interactive mode:

Gnomovision version 69, Copyright (C) year name of author Gnomovision comes with ABSOLUTELY NO WARRANTY; for details type ›show w‹. This is free software, and you are welcome to redistribute it under certain conditions; type ›show c‹ for details.

The hypothetical commands ›show w‹ and ›show c‹ should show the appropriate parts of the General Public License. Of course, the commands you use may be called something other than ›show w‹ and ›show c‹; they could even be mouse-clicks or menu items-whatever suits your program.

You should also get your employer (if you work as a programmer) or your school, if any, to sign a »copyright disclaimer« for the program, if necessary. Here is a sample; alter the names:

Yoyodyne, Inc., hereby disclaims all copyright interest in the program ›Gnomovision‹ (which makes passes at compilers) written by James Hacker.

<signature of Ty Coon>, 1 April 1989

Ty Coon, President of Vice

This General Public License does not permit incorporating your program into proprietary programs. If your program is a subroutine library, you may consider it more useful to permit linking proprietary applications with the library. If this is what you want to do, use the GNU Library General Public License instead of this License.

Deutsche Übersetzung von Katja Lachmann und Peter Gerwinski

Anhang: Wie Sie diese Bedingungen auf Ihre eigenen, neuen Programme anwenden können

Wenn Sie ein neues Programm entwickeln und wollen, dass es vom größtmöglichen Nutzen für die Allgemeinheit ist, dann erreichen Sie das am besten, indem Sie es zu freier Software machen, die jeder unter diesen Bestimmungen weiterverbreiten und verändern kann.

Um dies zu erreichen, fügen Sie die folgenden Vermerke zu Ihrem Programm hinzu. Am sichersten ist es, sie an den Anfang einer jeden Quelldatei zu stellen, um den Gewährleistungsausschluss möglichst deutlich darzustellen; zumindest aber sollte jede Datei eine Copyright-Zeile besitzen sowie einen kurzen Hinweis darauf, wo die vollständigen Vermerke zu finden sind.

[eine Zeile mit dem Programmnamen und einer kurzen Beschreibung]

Copyright (C) [Jahr] [Name des Autors]

Dieses Programm ist freie Software. Sie können es unter den Bedingungen der GNU General Public License, wie von der Free Software Foundation veröffentlicht, weitergeben und/oder modifizieren, entweder gemäß Version 2 der Lizenz oder (nach Ihrer Option) jeder späteren Version.

Die Veröffentlichung dieses Programms erfolgt in der Hoffnung, dass es Ihnen von Nutzen sein wird, aber OHNE IRGEND EINE GARANTIE, sogar ohne die implizite Garantie der MARKTREIFE oder der VERWENDBARKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. Details finden Sie in der GNU General Public License.

Sie sollten eine Kopie der GNU General Public License zusammen mit diesem Programm erhalten haben. Falls nicht, schreiben Sie an die Free Software Foundation, Inc., 59 Temple Place, Suite 330, Boston, MA 02111-1307, USA.

Fügen Sie auch einen kurzen Hinweis hinzu, wie Sie elektronisch und per Brief erreichbar sind.

Wenn Ihr Programm interaktiv ist, sorgen Sie dafür, dass es nach dem Start einen kurzen Vermerk ausgibt:

Version 69, Copyright (C) [Jahr] [Name des Autors]

Für Gnomovision besteht KEINERLEI GARANTIE; geben Sie `>show w<` für Details ein. Gnomovision ist freie Software, die Sie unter bestimmten Bedingungen weitergeben dürfen; geben Sie `>show c<` für Details ein.

Die hypothetischen Kommandos `>show w<` und `>show c<` sollten die entsprechenden Teile der GNU-GPL anzeigen. Natürlich können die von Ihnen verwendeten Kommandos anders heißen als `>show w<` und `>show c<`; es könnten auch Mausklicks oder Menüpunkte sein – was immer am besten in Ihr Programm paßt.

Soweit vorhanden, sollten Sie auch Ihren Arbeitgeber (wenn Sie als Programmierer arbeiten) oder Ihre Schule einen Copyright-Verzicht für das Programm unterschreiben lassen. Hier ein Beispiel. Die Namen müssen Sie natürlich ändern.

Die Yoyodyne GmbH erhebt keinen urheberrechtlichen Anspruch auf das von James Hacker geschriebene Programm ‚Gnomovision‘ (einem Schrittmacher für Compiler).

[Unterschrift von Ty Coon], 1. April 1989

Ty Coon, Vizepräsident

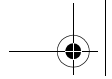
Diese General Public License gestattet nicht die Einbindung des Programms in proprietäre Programme. Ist Ihr Programm eine Funktionsbibliothek, so kann es sinnvoller sein, das Binden proprietärer Programme mit dieser Bibliothek zu gestatten. Wenn Sie dies tun wollen, sollten Sie die GNU Library General Public License anstelle dieser Lizenz verwenden.

Literatur: FSF, Frequently Asked Questions about the GNU GPL, <http://www.fsf.org/licenses/gpl-faq.html>; FSF, How to use the GPL or LGPL, <http://www.fsf.org/licenses/gpl-howto.html>; DiBona, Chris/Ockman, Sam/Stone, Mark, Open Sources – Voices from the Open Source Revolution, Cambridge u.a. 1999.

Übersicht

Im Anhang werden keine urheber- oder vertragsrechtlichen Abreden zwischen den Vertragsparteien der GPL mehr geregelt. Der Anhang enthält vielmehr praktische Hinweise an den Rechtsinhaber, wie er seine Software am besten der GPL unterstellen kann und was er dabei beachten sollte. 1

Die im Anhang enthaltenen Hinweise zur Lizenzierung einer Software unter der GPL sind stark an der US-amerikanischen Rechtsordnung ausgerichtet. Dort, wo deutsches Recht Anwendung findet, haben sie teilweise keine Bedeutung oder sind wirkungslos. Dennoch sollte man im Hinblick darauf, dass Freie Software weltweit Verbreitung finden kann (und dies dem jeweiligen Autor ja auch zu wünschen ist) sauber überprüfen, ob die entsprechenden Hinweise auch eingehalten wurden. 2



Copyrightvermerk/Urhebervermerk

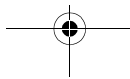
- 3 Der Anhang sieht zunächst vor, dass der Programmautor das Programm mit einem Copyrightvermerk versieht. Zur Anbringung eines solchen Hinweises ist er allerdings nicht verpflichtet.

Da nach US-amerikanischem Copyrightverständnis das Copyright (anders als das Urheberrecht in Deutschland) nicht untrennbar mit der Person des Urhebers verbunden ist, sondern vielmehr übertragen werden und auch in der Person eines Dritten entstehen kann (vergleiche dazu Ziffer 0 GPL Rz. 7 ff.), müssen im Copyrightvermerk nicht stets auch diejenigen Personen aufgeführt sein, die das Programm tatsächlich geschrieben haben. In der Praxis findet man hinter dem © vielmehr vielfach die Namen von Softwareunternehmen oder Organisationen. Diese Unternehmen oder Organisationen können per Gesetz (zum Beispiel als Arbeitgeber) oder durch Rechtsgeschäft Inhaber des (US-)Copyrights geworden sein.

Bei Anwendbarkeit deutschen Rechts wird der Copyrightvermerk in diesen Fällen, in denen hinter dem © keine natürliche Person, sondern eine Organisation oder ein Unternehmen aufgeführt wird, nicht als Hinweis auf den Inhaber des Urheberrechts verstanden. Da nach deutschem Verständnis das Urheberrecht nicht im Ganzen übertragen werden kann und stets der natürlichen Person zusteht, die das Werk geschaffen hat, werden Hinweise auf Unternehmen etc. vielmehr als Hinweis auf die Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte an dem Werk verstanden (vergleiche zu ausschließlichen Nutzungsrechten Ziffer 0 GPL Rz. 8).

Inhaltlich muss man daher – soweit deutsches Recht angewendet wird – unterscheiden zwischen dem Copyrightvermerk, der nicht nur auf den Urheber, sondern auch auf die aktuellen Inhaber der vermögensrechtlichen Befugnisse hinweisen kann, und dem Urhebervermerk. Letzterer bezeichnet stets den/die tatsächlichen Schöpfer des Werks und kann in unterschiedlichster Weise an dem Werk oder an Vervielfältigungsstücken des Werks angebracht werden. Bei Software kann dies sinnvollerweise geschehen, indem der oder die Urheber in Modulvorspannen oder in README-Dateien als »Urheber« oder »Autoren« bezeichnet werden. Werden Einzelpersonen – wie im Anhang der GPL vorgeschlagen – hinter dem Zeichen © genannt, wird man dies jedenfalls dann als Hinweis auf den Urheber (Schöpfer) des Werkes auffassen können, wenn zusätzlich noch ein klarstellender Hinweis erfolgt (zum Beispiel © 2004 James Hacker (Autor/author)).

- 4 Das Urheberrecht entsteht allein durch den Schöpfungsakt in der Person des Urhebers. Die Anbringung eines Copyright- oder Urheberrechtshinweises ist nicht Voraussetzung für die Gewährung urheberrechtlichen Schutzes. Im Hinblick auf die Entstehung des Urheberrechts hat der Hinweis daher keine Bedeutung. Dies war in den USA bis zum Beitritt zur Revidierten Berner Übereinkunft im Jahre 1989 anders: Der volle Rechtsschutz war dort teilweise von formalen Voraussetzungen abhängig, zu denen auch die Anbringung eines Copyrightvermerkes zählte. Formfehler konnten allerdings geheilt werden.



Auch wenn der Copyright- oder Urheberrechtsvermerk nicht Voraussetzung für die Entstehung des urheberrechtlichen Schutzes ist, haben die Hinweise in der Praxis dennoch eine wichtige Bedeutung: Sie können zu Beweiserleichterungen im Verletzungsprozess führen. Dies gilt für das US-amerikanische Copyright und in Zukunft hinsichtlich des Urheberrechts auch einheitlich für die gesamte Europäische Union. In Artikel 5 der »Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums«, die von den Mitgliedstaaten bis Mitte 2006 umzusetzen ist, heißt es ausdrücklich: »Damit der Urheber eines Werkes der Literatur und Kunst mangels Gegenbeweises als solcher gilt und infolgedessen Verletzungsverfahren anstrengen kann, genügt es, dass sein Name in der üblichen Weise auf dem Werkstück angegeben ist.« Computerprogramme stellen Werke der Literatur im Sinne dieser Vorschrift dar.

Das deutsche Urheberrecht bestimmt in § 10 UrhG: »(1) Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen; dies gilt auch für eine Bezeichnung, die als Deckname oder Künstlerzeichen des Urhebers bekannt ist. (2) Ist der Urheber nicht nach Absatz 1 bezeichnet, so wird vermutet, dass derjenige ermächtigt ist, die Rechte des Urhebers geltend zu machen, der auf den Vervielfältigungsstücken des Werkes als Herausgeber bezeichnet ist. Ist kein Herausgeber angegeben, so wird vermutet, dass der Verleger ermächtigt ist.«

»Permission Statement«

Der Anhang der GPL schlägt vor, dass der Rechtsinhaber in jedem Source File und bei jedem Aufruf interaktiver Programme darauf hinweist, dass das Programm unter den Bedingungen der GNU General Public License verändert und vertrieben werden darf. Ziffer 1 GPL verbietet es zugleich ausdrücklich, diese Hinweise auf die Geltung der GPL zu entfernen. Damit kann der Rechtsinhaber eindeutig klarstellen, welche Programme unter der GPL stehen. Gleichzeitig wird damit die wirksame Übermittlung und der Zugang des Angebots an die jeweiligen Nutzer des Programms zum Abschluss eines GPL-Lizenzvertrages sichergestellt.

»Keine Garantie«

Im Anhang zur GPL wird weiter vorgeschlagen, dass der Rechtsinhaber darauf hinweist, dass die Lizenzierung ohne irgendeine Garantie für das Programm erfolgt, insbesondere auch ohne eine implizite Garantie der Marktreife oder der Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck. Mit diesem Hinweis sollen Risiken für den Lizenzgeber ausgeschlossen werden, die daraus resultieren, dass jedenfalls im Bereich der klassischen Herstellungs- und Vertriebslizenzverträge ein bestimmtes »Einstehenmüssen« des Lizenzgebers für die Qualität des Produktes anerkannt ist. Wenn die Klausel dabei ausdrücklich auch auf die implizite Garantie der Marktreife und die Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck Bezug nimmt und gleichzeitig der Ausschluss der Garantie teilweise in Großbuch-

staben erfolgt, so wird damit bestimmten Voraussetzungen des US-amerikanischen Rechts Rechnung getragen. Dieses sieht teilweise bestimmte »implied warranties« vor, die dann gelten, wenn dies nicht in hervorgehobener Weise in den Vertragsbedingungen ausgeschlossen wurde. Und: »Hervorgehoben« sind entsprechende Ausschlüsse jedenfalls dann, wenn sie in Großbuchstaben daherkommen.

- 8 Nach ganz überwiegender Auffassung werden Garantiausschlüsse in den Open Source-Lizenzen, dort wo deutsches Recht Anwendung findet, regelmäßig als Versuch eines »vollständigen Gewährleistungsausschlusses« aufgefasst (und nicht lediglich als eine vertragliche Bestimmung der Beschaffenheit des Produkts). Ein vollständiger Ausschluss der Gewährleistung ist aber nach den besonderen Bestimmungen für Allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam (vergleiche dazu Ziffern 11 und 12 GPL Rz. 6). Eine Ausschlussklausel könnte daher ebenso unterbleiben wie auch ein Hinweis auf diese.

Dennoch gilt zu beachten: Angestrebt ist stets die Möglichkeit des weltweiten Einsatzes der Software. Aus diesem Grund können auf die GPL-Lizenzverträge auch die unterschiedlichsten Rechtsordnungen Anwendung finden. Insofern sollte die Anbringung des Hinweises zum Garantiausschluss schon im Hinblick auf die Fälle beachtet werden, in denen ein anderes Recht (vor allem das US-amerikanische) Anwendung findet.

Interaktive Programme

- 9 Für »interaktive Programme« schlägt der Anhang vor, dass man beim Aufruf des Programms einen Vermerk einblenden lässt, der darauf hinweist, dass es sich bei dem Programm um freie Software handelt, dass keine Garantie bestehe und dass man sich weitere Informationen dazu anzeigen lassen könne (zum Begriff der »interaktiven Programme« vergleiche Ziffer 2 GPL Rz. 11).

Eine solche Einblendung bei jedem einzelnen Aufruf erfolgt in der Praxis allerdings vielfach nicht. Und das ist durchaus verständlich: Kaum ein Anwender möchte beim täglichen Start des Rechners und jedes einzelnen Anwendungsprogramms immer wieder dieselben Vermerke lesen. Ein Hinweis jedenfalls beim Erstaufruf des Programms oder in gewissen Zeitabständen ist allerdings durchaus empfehlenswert. Dieser stellt sicher, dass der Anwender von der Möglichkeit einer GPL-Lizenzierung erfährt.

Erreichbarkeit des Autors

- 10 Die Aufforderung an den Rechtsinhaber, seine E-Mail-Adresse und seine Postadresse anzugeben, hat keine rechtliche Bedeutung. Die Angabe der Adresse ist nicht Voraussetzung für das Entstehen des Urheberrechts oder für einen wirksamen Abschluss des GPL-Lizenzvertrages. Dass der Autor in irgendeiner Form seine Erreichbarkeit sicherstellt, kann aber aus anderen Gründen wünschenswert und teilweise sogar sehr wichtig sein.
- 11 Wünschenswert ist eine Erreichbarkeit des Rechtsinhabers zum Beispiel dort, wo ein anderer Programmierer die Software oder Teile davon in eigene Programme übernehmen möchte, aus bestimmten Gründen das Endprodukt aber nicht unter der GPL vertreiben

kann oder will. Hier kann er den Rechtsinhaber, wie dies auch ausdrücklich in Ziffer 10 GPL erwähnt wird, um eine ausdrückliche Erlaubnis bitten. Dazu muss er diesen aber überhaupt erst einmal erreichen. Der Rechtsinhaber kann die Erlaubnis dann gewähren oder ablehnen.

Sehr wichtig wird die Erreichbarkeit der Rechtsinhaber dort, wo eine Anpassung der Lizenzbedingungen notwendig wird, die Rechtsinhaber ihre Software aber – wie zum Beispiel beim Linux-Kernel – nur unter eine bestimmte GPL-Version gestellt haben. Von Zeit zu Zeit kann es erforderlich werden, dass die GPL-Lizenzbedingungen angepasst werden: Für Software können neue Einsatzmöglichkeiten entwickelt werden, die bei Herausgabe der Lizenz noch niemand kannte; auch das Recht steht keineswegs still, sondern wird ständig fortentwickelt. 12

Den Änderungen der Lizenzen muss der Rechtsinhaber zustimmen, damit sie wirksam werden. Und wenn er nicht zu dem Zeitpunkt, als er die Software unter die GPL stellte, schon der FSF das Recht eingeräumt hat, neue Versionen der Lizenz herauszugeben (»Any Later-Version«, vergleiche dazu im Einzelnen Ziffer 9 GPL), dann muss er später seine Zustimmung zur Lizenzierung unter der neuen Lizenz erteilen (oder aber verweigern). Um entsprechende Rückfragen an den Lizenzgeber zu richten, muss man diesen aber erreichen können.

»Copyright-Disclaimer« des Arbeitgebers

Neben den Hinweisen, welche Informationen in welcher Weise im Programm enthalten sein sollten, empfiehlt der Anhang auch, dass sich angestellte Urheber einen »Copyright-Disclaimer« ihres Arbeitgebers aushändigen lassen, mit welchem letztere deutlich machen, dass sie keine urheberrechtlichen Interessen an dem Programm haben. Gleiches gilt gegenüber Schulen oder sonstigen Unterrichtsanstalten. Damit soll vermieden werden, dass der Programmierer Software unter die GPL stellt, obwohl die dazu erforderlichen Rechte Dritten zustehen. 13

In zahlreichen Rechtsordnungen gelten Sonderbestimmungen für Software, die im Arbeitsverhältnis und in Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten programmiert wurde: In den USA ist zum Beispiel vorgesehen, dass der Arbeitgeber das Copyright und alle damit gewährten Befugnisse erhält. In Deutschland erhält der Arbeitgeber zwar nicht das gesamte Urheberrecht, immerhin aber die vollständigen »vermögensrechtlichen Befugnisse«, siehe Abbildung 2-18, also insbesondere auch die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung, § 69b UrhG (»Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt...«). Ausnahmen davon sind jeweils möglich: Nach deutschem Recht gehen die Rechte beispielsweise nur dann per Gesetz auf den Arbeitgeber über, »sofern nichts anderes vereinbart ist« (§ 69b UrhG Absatz 1 am Ende). Programmierer und Arbeitgeber können also abweichende Vereinbarungen treffen. 14

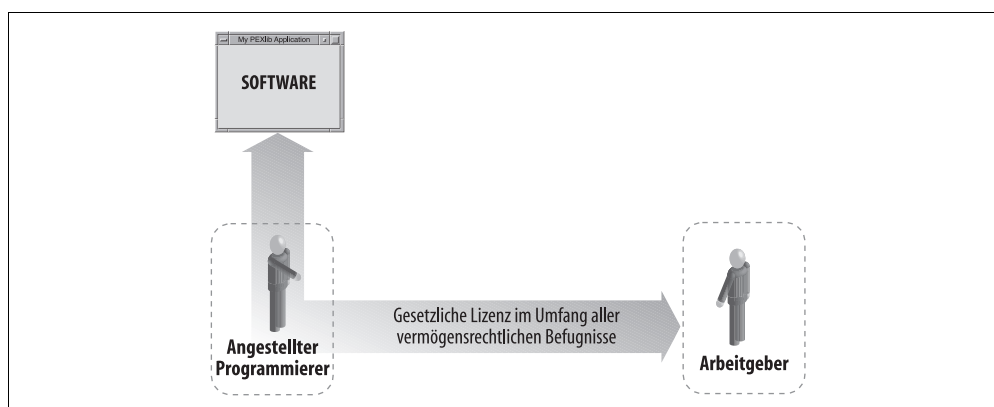
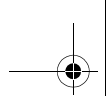


Abbildung 2-18: Angestellte Urheber

- 15 Lässt sich der Programmierer von seinem Arbeitgeber in der im Anhang der GPL vorgeschlagenen Form bestätigen, dass er keine urheberrechtlichen Interessen an der Software hat, erfüllt dies nicht die gesetzlichen Voraussetzungen, die an eine »abweichende Vereinbarung« oder an eine spätere Rückübertragung der Rechte an den Urheber zu stellen sind. Denn in beiden Fällen bedarf es übereinstimmender Willenserklärungen der beteiligten Vertragsparteien (das ist Voraussetzung eines jeden Vertrages) und nicht lediglich eines einseitigen Ausschlusses der eigenen, urheberrechtlichen Interessen durch den Arbeitgeber.

Sinnvoller erscheint es daher, wenn die Parteien bereits im Vorfeld eine Vereinbarung treffen, in der festgelegt wird, dass der Arbeitgeber an der zu entwickelnden Software nicht die vermögensrechtlichen Befugnisse nach § 69b UrhG erhalten soll. Kann im Vorwege der Entwicklung noch keine entsprechende Vereinbarung getroffen werden und erhält der Arbeitgeber daher auf Grund der gesetzlichen Regelung zunächst die vermögensrechtlichen Befugnisse nach § 69b UrhG, dann kann anschließend vereinbart werden, dass der Arbeitgeber diese an den Programmierer zurück überträgt; letzterer kann dann die Software unter der GPL lizenzieren. Möglich ist auch, dass der Arbeitgeber in Absprache mit dem Programmierer selbst von seinen ihm zustehenden Rechten Gebrauch macht und die Software unter der GPL lizenziert.

Gehen die Parteien so vor, wie dies im Anhang der GPL beschrieben ist, wird man die Erklärung des Arbeitgebers als (nach deutschem Urheberrecht zulässigen) einseitigen Verzicht auf die Nutzungsrechte zu interpretieren haben. Bei einer vertraglichen Einräumung von Nutzungsrechten wird ganz überwiegend davon ausgegangen, dass diese bei einem Verzicht des Erwerbers auf die Nutzungsrechte automatisch an den Urheber »heimfallen«. Von einem solchen »Heimfall« wird man auch dort ausgehen müssen, wo die Nutzungsrechte dem Erwerber auf Grund einer gesetzlichen Regelung (wie hier zum Beispiel § 69b UrhG) zugestanden werden. Nach einem Verzicht des Arbeitgebers auf die Rechte aus § 69b UrhG wäre dann der Urheber wieder als Inhaber auch der vermögensrechtlichen Befugnisse zu behandeln (jedenfalls soweit dieser Verzicht »inter partes«, das



heißt gegenüber dem Urheber erfolgt). Gerichtliche Entscheidungen oder eine einheitliche Meinung in der juristischen Literatur gibt es zu dieser Frage allerdings noch nicht, so dass man im Zweifel besser eine echte vertragliche Einigung zwischen den Parteien herbeiführen sollte.

